

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Bundesamt für Energie  
Frau Carla Trachsel  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

12. Februar 2020

### Gasversorgungsgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Trachsel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz, GasVG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt die Stellungnahme respektive den dazugehörigen ausgefüllten Fragebogen der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 13. Dezember 2019 vollumfänglich und hat ansonsten keine weiteren Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

#### Beilage

- Stellungnahme vom 13. Dezember 2019 der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) samt ausgefülltem Fragebogen

#### Kopie

- gasvg@bfe.admin.ch



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren  
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie  
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia  
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie  
Frau Carla Trachsel  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern  
[gasvg@bfe.admin.ch](mailto:gasvg@bfe.admin.ch)

Bern, 13. Dezember 2019

## **Stellungnahme Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 wurde die EnDK eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen im Namen des EnDK Vorstands wie folgt Stellung:

### **I Allgemeine Beurteilung**

Der Schweizer Gasmarkt ist bislang gesetzlich nur rudimentär geregelt. Eine zwischen der Gasbranche und zwei Verbänden getroffene Vereinbarung, die 2012 den Gasmarkt für grössere Industriekunden geöffnet hat, weist kartellrechtliche Unsicherheiten auf. Die EnDK begrüsst deshalb den Anspruch, ein Gesetz in einem angemessenen Umfang auszugestalten, welches die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert. Wo sinnvoll sollten Analogien zur Regulierung des Strommarktes hergestellt werden. Die gemäss dem Erläuternden Bericht erforderlichen elf Zusatzstellen sollten nicht überschritten werden, bedenkt man den bisherigen, nahezu regelungsfreien Zustand.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

### **II Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage**

#### **a Teilmarktöffnung**

Die EnDK stimmt einer teilweisen Marktöffnung zu. Mit der vorgeschlagenen Teilmarktöffnung kann der Netzzugang von rund zehn Prozent der Endverbraucherinnen und Endverbraucher (ca. 40.000 Verbrauchsstätten), die rund 70 Prozent des abgesetzten Gases verbrauchen, geltend gemacht werden. Es ist zu beachten, dass dies auch bereits Mehrfamilienhäuser ab ca. zehn Parteien mit einer Gaskesselleistung ab 50 kW umfasst. Dies ist beim Strom mengenmässig nicht der Fall (erst ab ca. 30 Parteien). Aus diesem Grund wäre aus Sicht der Kantone auch eine Anhebung der Schwelle auf ca. 300 MWh denkbar, was einer Gaskesselleistung von 150 kW und ebenfalls 30 Parteien entsprechen würde.

Um die Klimaziele in der Schweiz zu erreichen, muss der Anteil fossiler Energieträger deutlich gesenkt werden, hierbei spielt Erdgas eine entscheidende Rolle. Wir teilen entsprechend die Einschätzung des Bundesrates, dass Erdgas als Energieträger zur Wärmeversorgung von Gebäuden an Bedeutung verlieren wird. Deshalb braucht es aus unserer Sicht keine volle Marktöffnung, welche aufgrund des Wettbewerbs zu tieferen Erdgaspreisen und einer höheren Nachfrage im Wärmebereich führen könnte. Gleichzeitig sehen wir eine wichtige Rolle bei der geplanten Regulierungsbehörde EnCom, welche die Endverbraucherinnen und Endverbraucher vor Missbrauch schützen soll. Eine Teilmarktöffnung erlaubt es den Industriekunden aber dennoch, zu vergleichbaren Marktbedingungen wie in der EU Gas zu beziehen.<sup>1</sup>

Bezugnehmend auf das Europarecht stellt der Bundesrat im erläuternden Bericht klar, dass eine Teilmarktöffnung keiner Konformität zur EU-Gesetzgebung bedarf, da der Gasmarkt nicht Gegenstand des Stromabkommens ist. Die Kantone unterstreichen diesen Umstand und betonen, dass dies auch zukünftig so bleiben soll.

**Zustimmung:** Die EnDK unterstützt die Teilmarktöffnung. Sie führt zu mehr Wettbewerb, von denen grössere Verbraucher profitieren dürften, während die Endverbraucherinnen und Endverbraucher im regulierten Bereich vor Missbrauch geschützt werden. Es ist zu prüfen, ob die Schwelle zur Marktöffnung auf 300 MWh angehoben werden kann.

## **b Mehr Transparenz bei der Preisbildung**

Wir begrüssen die vorgesehene buchhalterische und informatorische Entflechtung zwischen dem Netzbetrieb (Monopolbereich), der regulierten Versorgung, Ersatzversorgung und allen anderen im Wettbewerb stehenden Aktivitäten innerhalb vertikal integrierter Gasversorgungsunternehmen, welche sich an der Stromversorgungsgesetzgebung orientiert. Der Zusammenschluss der heutigen sechs Bilanzzonen zu einer einzelnen Bilanzzone Schweiz, die neu von einem unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen geführt werden soll, sowie die Schaffung der Regulierungsbehörde EnCom dürften wesentlich zum Schutz vor überhöhten Gastarifen bei allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern beitragen. Durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der ElCom kann bei vielen neu auszuführenden Vollzugstätigkeiten auf bereits etablierte Prozesse, aber auch wertvolle Erfahrungen aus dem Strombereich zurückgegriffen werden.

**Zustimmung:** Die EnDK unterstützt die buchhalterische und informatorische Entflechtung sowie die Schaffung einer Regulierungsbehörde für den Gasmarkt und erhofft sich dadurch mehr Transparenz bei der Preisbildung.

## **c Keine Liberalisierung des Messwesens**

Eine vollständige Liberalisierung des Messwesens wäre angesichts der abnehmenden Bedeutung von Gas für kleine Endverbraucher im Wärmebereich mit einem unangemessen hohen Aufwand für die Branche verbunden. Andererseits könnten grosse Verbraucher durch die freie Wahl ihres Messdienstleisters/Messstellenbetreibers von Einsparpotenzialen profitieren. Es ist jedoch fraglich, ob eine auf den Gasmarkt beschränkte Teilliberalisierung genügend Wettbewerb und einen liquiden Markt schafft. Daher schlägt die EnDK

<sup>1</sup> Wenn gleichzeitig die CO<sub>2</sub>-Abgaben international abgestimmt werden, kann das sogenannte Carbon Leakage verhindert werden. D.h. Industriekunden werden ihre Produktion nicht in andere Länder mit tieferen Beschaffungskosten und weniger strengen Klimaauflagen verlagern.

vor, auf eine Liberalisierung des Messwesens zu verzichten. Prüfwert wäre höchstens eine Teilliberalisierung, sollte diese im Strombereich ebenfalls eingeführt werden.

**Antrag:** Die EnDK spricht sich für Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage aus (keine Liberalisierung des Messwesens). Sollte im Strombereich eine Teilliberalisierung eingeführt werden, wäre diese für den Gasmarkt ebenfalls prüfwert.

#### d Erneuerbaren-Anteil in regulierter Versorgung

Die EnDK schlägt vor, in Analogie zur Vernehmlassungsvorlage der Revision des StromVG im Rahmen der regulierten Versorgung einen steigenden minimalen Anteil von erneuerbarem Gas aus dem Inland einzuführen.<sup>2</sup> Wie im Strombereich könnte der Anteil schrittweise erhöht werden, wobei das Maximum aufgrund des beschränkten Potenzials in der Schweiz sicherlich tiefer zu liegen kommt.<sup>3</sup> Durch eine solche Minimalvorschrift würde der Einsatz von erneuerbaren Gasen im Wärmebereich einfacher vollziehbar und der Gas-mix erneuerbarer.<sup>4</sup>

**Antrag:** Die EnDK schlägt vor, in Analogie zur Vernehmlassungsvorlage der Revision des StromVG im Rahmen der regulierten Versorgung einen steigenden minimalen Anteil von erneuerbarem Gas aus dem Inland einzuführen.

#### e Rechtskonformität im Bewilligungsverfahren gemäss Rohrleitungsgesetz

Die EnDK würde es begrüßen, wenn im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des GasVG Rechtssicherheit im Rohrleitungsgesetz (RLG) im Bereich der Bewilligungsverfahren für neue und bestehende Rohrleitungsanlagen nicht nur über, sondern auch bis zu 1 bar geschaffen würde. Die kantonale Bewilligungspraxis für Anlagen bis zu 1 bar widerspricht nämlich gemäss einem Rechtsgutachten seit Jahren den Bestimmungen des RLG.<sup>5</sup> Eine umfassende Anpassung des Bewilligungsprozesses auf Kantonsstufe ist aufgrund des unangemessen hohen Aufwands für die Kantone nicht hinnehmbar, weshalb die EnDK bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe "Oberaufsicht Rohrleitungsanlagen" gefordert hat, auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe eine Grundlage für ein vereinfachtes Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen bis zu 1 bar zu verankern.<sup>6</sup> Eine vom BFE kürzlich in Auftrag gegebene Gefährdungsanalyse von Basler & Hofmann bekräftigt dieses Anliegen aus Sicht der technischen Sicherheit.<sup>7</sup> Grundsätzlich wäre ausserdem zu klären, ob die Aufsicht über Rohrleitungsanlagen in Analogie zum Stromsektor vollständig dem Bund überlassen werden sollte.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Derzeit wird leitungsgebundenes importiertes Biogas aufgrund der Definitionen des internationalen Klimaabkommens und somit von der Oberzolldirektion nicht als erneuerbarer Energieträger eingestuft und daher im nationalen Treibhausgasinventar als konventionelles Erdgas berücksichtigt. Solange dies so bleibt, würde sich die vermehrte Anwendung von importierten erneuerbaren Gasen als vermehrter Einsatz des Energieträgers Erdgas im THG-Inventar niederschlagen und sich damit statistisch für den Gebäudesektor CO<sub>2</sub>-steigernd auswirken

<sup>3</sup> Studie von E-Cube Strategy Consultants von Juni 2018 zum Einspeisepotenzial von erneuerbarem Gas in das Schweizer Gasnetz bis 2030: <https://www.endk.ch/de/dokumentation/studien>

<sup>4</sup> Dazu wäre ein Herkunftsnachweis- und Bilanzierungssystem einzuführen, welches die erneuerbaren Gase von der Produktion bis zum Verbrauch erfasst und die Verwendung den einzelnen Verbrauchssektoren eindeutig zuweisen lässt

<sup>5</sup> Gutachten von Wenger-Plattner vom 15. Januar 2019 «Analyse der Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Umsetzung des Rohrleitungsgesetzes in Bezug auf Rohrleitungen unter Aufsicht der Kantone»

<sup>6</sup> EnDK Stellungnahme vom 29. April 2019 zum Gutachten von Wenger-Plattner vom 15. Januar 2019

<sup>7</sup> Gefährdungsanalyse Gas-Rohrleitungsanlagen von Basler&Hofmann, präsentiert in AG Oberaufsicht Rohrleitungen vom 18. November 2019

<sup>8</sup> Vgl. hierzu ebenfalls EnDK Stellungnahme vom 29. April 2019

**Antrag:** Die EnDK beantragt die Schaffung einer Grundlage für ein vereinfachtes Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen bis zu 1 bar auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe des RLG.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



*RR Dr. Mario Cavigelli*  
Präsident EnDK



*Caterina Mattle*  
Generalsekretärin EnDK



## Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: EnDK

### 1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

☒ Ja ☐ Nein

Kommentar: Vgl. Stellungnahme EnDK, Kap. I

### 2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

☒ Ja ☐ Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar: Vgl. Stellungnahme EnDK, Kap. IIa

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

☐ Ja ☒ Nein, die Schwelle sollte höher liegen. ☐ Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar: Vgl. Stellungnahme EnDK, Kap. IIa



- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?  
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme

### 3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme



#### 4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

☐ Ja ☐ Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar: Keine Stellungnahme

#### 5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

☒ Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig) ☐ Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: Vgl. Stellungnahme EnDK, Kap. IIc

#### 6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

☐ Ja ☐ Nein





Kommentar: Keine Stellungnahme

**7. Bilanzierung**

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme

**8. Kugel- und Röhrenspeicher**

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme